

## Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement

### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	2
2.	Ordentlicher Beitrag .....	2
2.1	Regionalverband, Kat. RV .....	2
2.2	Beherbergungsbetrieb, Kat. B .....	2
2.3	Restaurant, Kat. R .....	2
2.4	Unternehmen, Kat. U .....	2
2.5	Persönliche Mitglieder, Kat. P .....	3
2.6	Gönner, Kat. G .....	3
3.	Rabatte .....	3
3.1	Rabatte auf den ordentlichen Mitgliederbeiträgen .....	3
3.2	Rabatte auf dem Zimmerbeitrag der Kat. B .....	3
3.3	Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kat. R .....	3
3.4	Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kat. U .....	3
3.5	Tabellarische Übersicht .....	3
4.	Zweckgebundene Beiträge .....	4
4.1	Allgemeines .....	4
4.2	Beitrag für die Berufsqualifizierung und die Befähigung .....	4
4.2.1	Erhebung .....	4
4.2.2	Zweckbestimmung .....	4
4.2.3	Entscheidungskompetenz .....	4
4.2.4	Verwaltung der Beiträge .....	4
4.2.5	Buchführung und Berichterstattung .....	5
4.3	Beitrag für Reservefonds für Aus- und Weiterbildung .....	5
4.3.1	Erhebung .....	5
4.3.2	Zweckbestimmung .....	5
4.3.3	Entscheidungskompetenz .....	5
4.3.4	Verwaltung der Reserven .....	5
4.3.5	Buchführung und Berichterstattung .....	5
4.4	Beitrag für Reservefonds für die Interessenvertretung .....	5
4.4.1	Erhebung .....	5
4.4.2	Zweckbestimmung .....	6
4.4.3	Entscheidungskompetenz .....	6
4.4.4	Verwaltung der Reserven .....	6
4.4.5	Buchführung und Berichterstattung .....	6
4.5	Beitrag für Reservefonds für PR und Marketing .....	6
4.5.1	Erhebung .....	6
4.5.2	Zweckbestimmung .....	6
4.5.3	Entscheidungskompetenz .....	7
4.5.4	Verwaltung der Reserven .....	7
4.5.5	Buchführung und Berichterstattung .....	7
4.6	Tabellarische Übersicht .....	7
5.	Änderungen .....	7
6.	Inkrafttreten .....	7

## 1. Allgemeines

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Verein (SHV). Grundlage des Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglements sind die Vereinsstatuten.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt und beträgt mit Ausnahme der Kategorie Juniormitglieder JM für alle Mitgliederkategorien im Minimum CHF 300.00.

Neumitgliedern, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, wird ein pauschaler Mitgliederbeitrag von CHF 300.00 in Rechnung gestellt, vorbehalten bleiben die zweckgebundenen Beiträge, sofern der Betrieb nicht bei der HOTELA versichert ist.

Nicht als Neumitglied im Sinne dieser Bestimmung gelten Mitglieder bei Betriebsübergang, Direktorenwechsel oder Wechsel der Mitgliederkategorie.

Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.

Der Mitgliederbeitrag ist bei juristischen Personen pro Betrieb geschuldet.

## 2. Ordentlicher Beitrag

### 2.1 Regionalverband, Kat. RV

Regionalverbände sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

#### a) Sockelbeitrag

Alle Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der sich abgestuft am jeweiligen Klassifikationsaudit oder der jeweiligen Klassifikation des Betriebes orientiert. Referenz dafür ist das/die per 1. Januar gültige Klassifikationsaudit/Klassifikation. Bei Hotels mit der Zusatzauszeichnung «Superior» wird ein Zuschlag auf dem Sockelbeitrag erhoben.

#### b) Zimmerbeitrag

Als Zimmer im Sinne dieses Reglements gelten privatisierbare Einheiten (Zimmer, Gruppenräume, Apartments). Der Zimmerbeitrag beträgt einheitlich und jährlich CHF 25.00 pro Zimmer.

#### c) Rabatte

Auf dem Zimmerbeitrag werden die in diesem Reglement aufgeführten Rabatte gewährt. Diese sind nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

### 2.3 Restaurant, Kat. R

#### a) Pauschalbeitrag

Alle Mitglieder der Kategorie R bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 600.00.

#### b) Rabatt

Auf dem Pauschalbeitrag wird der in diesem Reglement aufgeführte Rabatt gewährt. Dieser ist nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

### 2.4 Unternehmen, Kat. U

#### a) Pauschalbeitrag

Alle Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 1000.00.

#### b) Rabatt

Auf dem Pauschalbeitrag wird der in diesem Reglement aufgeführte Rabatt gewährt. Dieser ist nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

## 2.5 Persönliche Mitglieder, Kat. P

### a) Pauschalbeitrag

Ehrenmitglieder (EM) sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Persönliche Mitglieder (PM) bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 300.00.

Juniormitglieder (JM) bezahlen einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 100.00. Sie haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen der Rechtsberatung des SHV.

## 2.6 Gönner, Kat. G

Gönnermitglieder (G) bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 1000.00.

## 3. Rabatte

### 3.1 Rabatte auf den ordentlichen Mitgliederbeiträgen

Mitglieder der Kategorien B, R und U mit Domizil in der Schweiz, welche Versicherungsprodukte der HOTELA beanspruchen, profitieren von Rabatten auf dem Zimmer- oder Pauschalbeitrag.

Folgende fünf Sozialversicherungen der HOTELA sind rabattberechtigt:

- Ausgleichskasse AHV / IV / ALV / EO
- Familienausgleichskasse
- Berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Krankentaggeldversicherung
- Unfallversicherung

### 3.2 Rabatte auf dem Zimmerbeitrag der Kat. B

Der Rabatt auf dem Zimmerbeitrag der Kategorie B beträgt:

- bei 3 Versicherungen: 10 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag
- bei 4 Versicherungen: 30 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag
- bei 5 Versicherungen: 50 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag

### 3.3 Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kat. R

Hat ein Mitglied der Kategorie R die Sozialversicherungen AHV und die FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf dem Pauschalbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 300.00 gewährt.

### 3.4 Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kat. U

Hat ein Mitglied der Kategorie U die AHV und die FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf dem Pauschalbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 500.00 gewährt.

## 3.5 Tabellarische Übersicht

Ordentlicher Beitrag und Rabatte

Kategorie	Klassierte Betriebe BHO, BSL, BSA	Auditierte Betriebe BHO, BSL, BSA	Sockel/ Pauschal	Pro Zim- mer	Zuschlag BHO Superior	Rabatt HOTELA pauschal <sup>1</sup>	Rabatt HOTELA auf Zimmerbeitrag <sup>1</sup>
<b>B</b>	0 Sterne	Im Umbau	300.–	25.–			0% – 50%
	Swiss Lodge (nur BHO)	Einfacher Standard	300.–	25.–			0% – 50%
	1 Stern	Einfacher Standard	300.–	25.–	100.–		0% – 50%
	2 Sterne	Mittlerer Standard	500.–	25.–	150.–		0% – 50%
	3 Sterne	Gehobener Standard	800.–	25.–	200.–		0% – 50%
	4 Sterne	Hoher Standard	1200.–	25.–	250.–		0% – 50%
	5 Sterne	Höchster Standard	1700.–	25.–	300.–		0% – 50%
<b>R</b>	Restaurant		600.–			300.–	
<b>U</b>	Unternehmen		1000.–			500.–	

	(UC, UT, UA)						
<b>P</b>	Persönliche Mitglieder PM		300.–				
	Juniormitglieder JM		100.–				
<b>G</b>	Gönner		>1000.–				

<sup>1</sup> Einzelheiten zu den Rabatten siehe Art. 3

## 4. Zweckgebundene Beiträge

### 4.1 Allgemeines

Für die der Familienausgleichskasse (FAK) des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder werden die zweckgebundenen Beiträge gleichzeitig mit dem FAK-Beitrag durch die HOTELA erhoben.

Die nicht der FAK des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder zahlen die zweckgebundenen Beiträge direkt an die Geschäftsstelle des SHV. Sie haben ihre AHV-Ausgleichskasse zu nennen und die Brutto-AHV-Lohnsumme wahrheitsgetreu direkt der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die Brutto-AHV-Lohnsumme direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen.

### 4.2 Beitrag für die Berufsqualifizierung und die Befähigung

#### 4.2.1 Erhebung

Der Beitrag für die Mitglieder der Kat. B, R und UT beträgt 1,1 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme, für die Mitglieder der Kat. UC 0,55 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.

#### 4.2.2 Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen vom SHV gemäss Statuten nur für die Belange der Berufsqualifizierung und Befähigung verwendet werden.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Aktivitäten des SHV, um die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Branche zu fördern
- b) Entwicklung von Ausbildungen und Berufen in der Beherbergungsbranche
- c) Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln und Dokumentationen für die Aus- und Weiterbildung und für die Berufe der Beherbergungsbranche
- d) Aktivitäten im Bereich des Nachwuchsmarketings und der Bildungsberatung
- e) Aktivitäten im Bereich der gastgewerblichen Berufsbildung
- f) Aktivitäten und Entwicklung von branchengerechten Angeboten im Bereich der beruflichen Weiterbildung
- g) Aktivitäten im Bereich der kaufmännischen Berufsbildung
- h) Aktivitäten des SHV im Bereich der höheren Berufsbildung, Fachhochschulen und Vertragsschulen
- i) Gewährung von Rabatten zu Gunsten von Mitgliedern für das Aus- und Weiterbildungsangebot
- j) Angewandte Forschung und Entwicklung in der Branche der Hotellerie
- k) Beschaffung und Interpretation von Daten zur Unterstützung des Erfahrungsaustausches in der Hotellerie
- l) Schaffung und Unterstützung der notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Branchenstatistik, Datenbank und Trendanalyse.

#### 4.2.3 Entscheidungskompetenz

Über die Verwendung der Reserven entscheidet abschliessend die Verbandsleitung.

#### 4.2.4 Verwaltung der Beiträge

Stehen für die unter Ziff. 4.2.2. anstehenden Tätigkeiten und Projekte zu wenig Mittel zur Verfügung, werden Beiträge aus dem regulären Budget des SHV herangezogen. Überschüsse werden demgegenüber in das reguläre Budget überführt.

#### **4.2.5 Buchführung und Berichterstattung**

Der SHV erstattet im Rahmen der Rechnungslegung an der Delegiertenversammlung Bericht über die Höhe der gebildeten Reserven und der gemäss Ziffer 4.2.2. im Geschäftsjahr verwendeten Beträge. Es wird ein besonderes Konto geführt. Der Kontostand ist in der Bilanz jeweils gesondert auszuweisen.

### **4.3 Beitrag für Reservefonds für Aus- und Weiterbildung**

#### **4.3.1 Erhebung**

Der Beitrag für die Mitglieder der Kat. B, R und UT beträgt 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme, für die Mitglieder der Kat. UC 0,1 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.

#### **4.3.2 Zweckbestimmung**

Die Reserven dürfen vom SHV gemäss Statuten nur für die Belange der Aus- und Weiterbildung verwendet werden. Dies umfasst insbesondere:

- a) Projekte und Programme des SHV, die allein oder mit Partnern realisiert werden, um die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Branche zu fördern
- b) Projekte und Programme, die allein oder mit Partnern realisiert werden, im Bereich des Nachwuchsmarketings und der Bildungsberatung
- c) Projekte und Programme, die allein oder mit Partnern realisiert werden, im Bereich der gastgewerblichen Berufsbildung
- d) Projekte und Programme, die allein oder mit Partnern realisiert werden, im Bereich der Weiterbildung
- e) Projekte und Programme, die allein oder mit Partnern realisiert werden, im Bereich der kaufmännischen Berufsbildung
- f) Projekte und Programme, die allein oder mit Partnern realisiert werden, im Bereich der höheren Berufsbildung, Fachhochschulen und Vertragsschulen

Ausgeschlossen ist die Verwendung der Reserven ausdrücklich für:

- g) Löhne und alle anderen Abgeltungen der fest angestellten Mitarbeitenden des SHV, ausser wenn diese Aufgaben der Aus- und Weiterbildung gemäss den Ziffern a-f umsetzen
- h) Projekte im Bereich PR und Marketing (ausgenommen Nachwuchsmarketing gemäss Ziffer b)
- i) Projekte und Programme von Regionalverbänden und Mitgliedern

#### **4.3.3 Entscheidungskompetenz**

Über die Verwendung der Reserven entscheidet abschliessend die Verbandsleitung.

#### **4.3.4 Verwaltung der Reserven**

Der SHV verwaltet und bewirtschaftet die Reserven aktiv. Er garantiert jederzeit die Verfügbarkeit der Reserven und stellt sicher, dass CHF 500'000.00 innert 30 Tagen eingesetzt werden können.

Sobald die Reserven das Total von drei Millionen Franken übersteigen, macht die Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung geeignete Anpassungsvorschläge.

#### **4.3.5 Buchführung und Berichterstattung**

Der SHV erstattet im Rahmen der Rechnungslegung an der Delegiertenversammlung Bericht über die Höhe der gebildeten Reserven und der gemäss Ziffer 4.3.2. im Geschäftsjahr verwendeten Beträge. Es wird ein besonderes Konto geführt. Der Kontostand ist in der Bilanz jeweils gesondert auszuweisen.

### **4.4 Beitrag für Reservefonds für die Interessenvertretung**

#### **4.4.1 Erhebung**

Der Beitrag für die Mitglieder der Kat. B, R und UT beträgt 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.

#### **4.4.2 Zweckbestimmung**

Die Reserven dürfen vom SHV gemäss Statuten nur zur Interessenvertretung verwendet werden.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Die Interessenvertretung des SHV in nationalen und internationalen Verbänden, Institutionen und Gremien
- b) Die Lancierung, Unterstützung oder Bekämpfung von Initiativen und Referenden auf nationaler Ebene oder kantonaler Ebene, falls diese nationale Bedeutung und/oder Wirkung haben
- c) Projekte zur Unterstützung von Mitgliedern und des SHV wohl gesonnenen Persönlichkeiten für die Wahl in die nationalen Parlamente
- d) Die Durchsetzung jener Interessen, die aus den Kernkompetenzen des SHV resultieren
- e) Weitere Projekte mit dem Ziel der Interessenvertretung

Ausgeschlossen ist die Verwendung der Reserven ausdrücklich für:

- f) Löhne und alle anderen Abgeltungen der Mitarbeiter des SHV, selbst wenn diese Interessen vertreten
- g) Beiträge an Schweiz Tourismus und andere Marketingaktivitäten
- h) Regionalverbände und Mitglieder in finanziellen Schwierigkeiten
- i) Die Finanzierung von Partnerbetrieben

#### **4.4.3 Entscheidungskompetenz**

Über die Verwendung der Reserven entscheidet abschliessend die Verbandsleitung.

#### **4.4.4 Verwaltung der Reserven**

Der SHV verwaltet und bewirtschaftet die Reserven aktiv. Er garantiert jederzeit die Verfügbarkeit der Reserven und stellt sicher, dass CHF 500'000 innert 30 Tagen eingesetzt werden können.

Sobald die Reserven das Total von drei Millionen Franken übersteigen, macht die Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung geeignete Anpassungsvorschläge.

#### **4.4.5 Buchführung und Berichterstattung**

Der SHV erstattet jährlich im Rahmen der Rechnungslegung an der Delegiertenversammlung Bericht über die Höhe der gebildeten Reserven und der gemäss Ziffer 4.4.2. im Geschäftsjahr verwendeten Beträge. Es wird ein besonderes Konto geführt. Der Kontostand ist in der Bilanz jeweils gesondert auszuweisen.

### **4.5 Beitrag für Reservefonds für PR und Marketing**

#### **4.5.1 Erhebung**

Der Beitrag für die Mitglieder der Kat. B, R und UT beträgt 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.

#### **4.5.2 Zweckbestimmung**

Die Reserven dürfen vom SHV gemäss Statuten nur für PR und Marketing verwendet werden.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Projekte und Programme des SHV, die allein oder mit Partnern realisiert werden, um das positive Image der Branche fördern.
- b) Image fördernde Auftritte des SHV an nationalen oder internationalen Veranstaltungen.
- c) Image fördernde Kampagnen zur Erleichterung der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Branche im In- und Ausland
- d) Projekte und Programme des SHV, die alleine, mit Schweiz Tourismus oder mit anderen geeigneten Organisationen lanciert werden, um eine bessere marktmässige Durchdringung zugunsten der Mitglieder des SHV zu erzielen.
- e) Massnahmen zur Abwendung von Imageschäden in Zusammenhang mit besonderen Ereignissen, so unter anderem in Katastrophenfällen.
- f) Aktionen, um den Community-Gedanken zu stärken

Ausgeschlossen ist die Verwendung der Reserven ausdrücklich für:

g) Löhne und alle anderen Abgeltungen der fest angestellten Mitarbeitenden des SHV, ausser wenn diese PR und Marketing Projekte und Programme nach den Ziffern a-f umsetzen.

h) Projekte und Programme von Regionalverbänden und Mitgliedern.

#### 4.5.3 Entscheidungskompetenz

Über die Verwendung der Reserven entscheidet abschliessend die Verbandsleitung.

#### 4.5.4 Verwaltung der Reserven

Der SHV verwaltet und bewirtschaftet die Reserven aktiv. Er garantiert jederzeit die Verfügbarkeit der Reserven und stellt sicher, dass CHF 500'000 innert 30 Tagen eingesetzt werden können.

Sobald die Reserven das Total von drei Millionen Franken übersteigen, macht die Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung geeignete Anpassungsvorschläge.

#### 4.5.5 Buchführung und Berichterstattung

Der SHV erstattet im Rahmen der Rechnungslegung an der Delegiertenversammlung Bericht über die Höhe der gebildeten Reserven und der gemäss Ziffer 4.5.2. im Geschäftsjahr verwendeten Beträge. Es wird ein besonderes Konto geführt. Der Kontostand ist in der Bilanz jeweils gesondert auszuweisen.

## 4.6 Tabellarische Übersicht

Zweckgebundene Beiträge

Kategorie	Klassierte Betriebe BHO, BSL, BSA	Auditierte Betriebe BHO, BSL, BSA	Berufsqualifizierung und Befähigung	Aus- und Weiter- bildung	Interessenvertre- tung	PR+ Marketing
<b>B</b>	0 Sterne	Im Umbau	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	Swiss Lodge (nur BHO)	Einfacher Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	1 Stern	Einfacher Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	2 Sterne	Mittlerer Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	3 Sterne	Gehobener Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	4 Sterne	Hoher Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	5 Sterne	Höchster Standard	1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
<b>R</b>	Restaurant		1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
<b>U</b>	Unternehmen UT		1,1‰	0,2‰	0,2‰	0,2‰
	Unternehmen UC		0,55‰	0,1‰		

Einzelheiten zu den zweckgebundenen Beiträgen siehe Art. 4, Promille berechnet auf der AHV-Bruttolohnsumme.

## 5. Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.

## 6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung 28. November 2019 genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.